

Gemeinde Wildberg

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 38/BV/001/2019 Datum: 11.06.2019 Verfasser: Hardtke, Enrico Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana
Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg	
Beratungsfolge:	
Status	Datum Gremium
Ö	28.06.2019 38 Gemeindevertretung Wildberg

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die Hauptsatzung wird mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.

Die Land M-V hat eine neue Entschädigungsverordnung für die ehrenamtlich Tätigen in den Gemeinden beschlossen. Die im Entwurf eingearbeiteten Beträge sind Höchstbeträge lt. Der Entschädigungsverordnung. Die Gemeinde kann mit Blick auf die Haushaltssituation abweichende Beträge, d. h. niedrigere Entschädigungen festsetzen. Höhere Entschädigungsbeträge dürfen nicht festgesetzt werden.

In der Hauptsatzung wird auch festgelegt, welche Ausschüsse mit welcher Besetzung gebildet werden. Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt für kleine Gemeinden die Bildung einen Haupt- und Finanzausschusses, da die Bildung eines Finanzausschusses lt. gesetzlicher Regelung pflichtig ist. Die Hauptsatzung bestimmt, wieviel Mitglieder der Ausschuss hat.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg.

Anlage/n:

Entwurf Hauptsatzung
Entschädigungsverordnung

Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg vom

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wildberg führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Unterschrift „GEMEINDE WILDBERG – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (3) Wappen und Flagge sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die

Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde, unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu **30 Minuten** vorzusehen.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens **5** Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4

Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Hauptausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 – 1000 EUR,
- Der Ausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Gemeindevertreter zusammen.
- Finanzausschuss beratend tätig für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- Der Ausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister und drei weiteren Gemeindevertretern zusammen.

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € pro Monat

2. über überplanmäßige Ausgabe von 5 % der betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000 € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €
 4. Aufträge nach UgVO, VOB/A, Vergabeerlass M-V im Rahmen des Haushaltsplanes bis 5.000 €
 5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung von sonstigen Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu 1.000 €
 6. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen (darunter fallen auch Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge) der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR, bzw. von 250 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch bei Auftragsvergaben für Bauvorhaben, laufende Unterhaltungsmaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen, Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze laut Vergabeerlass M-V von 5.000 EUR (Direktauftrag) gelten, die Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EUR.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 EUR.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und für die Erteilung der Vorverkaufsverzichtserklärung (§24 ff. BauGB), sofern von dem Vorverkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu informieren.

§ 6

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **790 €**. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich **140 €**, die zweite Stellvertretung monatlich **70 €**. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von **40 €**. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich Jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier". Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Gemeinde.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich

Wildberg	an der Ortstafel
Wildberg	an der Bushaltestelle
Wischershausen	an der Bushaltestelle
Fouquettin	an der Bushaltestelle
Wolkow	am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 3, Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter-sitzungen sind über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <https://www.altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht, einzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 13.11.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.04.2015 außer Kraft.

Wildberg, 2019

Papke
Bürgermeisterin

**Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
Vom . Juni 2019**

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**§ 3
Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen**

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung ist in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung unter konkreter summenmäßiger Angabe der pauschalierten Geldbeträge in Euro zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 der Kommunalverfassung) vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa.

(3) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, §§ 5 und 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 10 bis 13 genannten Empfängerinnen und Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für die vertretene Person kann die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung entfallen. Für das ehrenamtliche Bürgermeisteramt sowie das ehrenamtliche

Amtsvorsteheramt entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen sie oder er ununterbrochen vertreten werden.

(4) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.

(5) Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Empfängerinnen und Empfänger nach den §§ 4, 5 und 7 entfallen mit dem Tag der Neuwahl des Organs, dem sie angehören, die der Fraktionsvorsitzenden nach § 10 bei Funktionsnachfolge mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums. Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der gewählten Fraktionsvorsitzenden.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 100 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 200 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 400 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 230 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 450 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 750 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 300 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 360 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 480 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 600 Euro

über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 150 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 220 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 280 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 360 Euro

über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 450 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 500 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder Absatz 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 1 200 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 1 400 Euro

erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 450 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 750 Euro

erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 700 Euro

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 000 Euro

bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 200 Euro

bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 500 Euro

bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 800 Euro

bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 2 200 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 2 500 Euro

über 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 3 000 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann ab dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für das Bürgermeisteramt gewährt werden. Bei Fusionen innerhalb der Wahlperiode kann der oder dem bis dahin amtierenden Bürgermeisterin oder Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode die bisherige Aufwandsentschädigung fortgezahlt werden, sofern sie oder er im Gebietsänderungsvertrag zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher bestimmt oder gewählt wird. Die Entschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gemäß § 11 entfällt in diesem Fall.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Absatz 3

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

§ 9

Amtsvorsteheramt, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit

bis zu 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 200 Euro

bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 500 Euro

über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 800 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person der oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder Amtsvorstehers kann

für die erste Stellvertretung höchstens 500 Euro

für die zweite Stellvertretung höchstens 250 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist das Stellvertreteramt gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Amt des Vorsitzes des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für das Stellvertreteramt höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden mit

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 60 Euro

bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 100 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 120 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 190 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 220 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 250 Euro

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 310 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 500 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 620 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als zehn Mitgliedern höchstens 620 Euro

bei einer Fraktionsgröße von zehn bis 20 Mitgliedern höchstens 670 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 720 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsstelle vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 240 Euro

über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 300 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 300 Euro monatlich erhalten.

(3) Sollten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 auch Mitglied in der Gemeinde- oder Stadtvertretung sein, steht ihnen dafür neben dem Sitzungsgeld auch der Sockelbetrag nach § 14 Abs. 4 zu.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 130 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 160 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt sie höchstens 180 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 120 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 370 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 440 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 80 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 170 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 250 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes und deren Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen kann nicht gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Sitzung zum Aufgabenbereich eines ausgeübten Hauptamtes gehört.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung, in Ämtern, in Ortsteilvertretungen sowie in Zweckverbänden darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Höchstsatzes nach den Sätzen 1 bis 2 erhalten.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Kreistage können, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich

zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag erhalten. In Gemeinden darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner 10 Euro

bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner 20 Euro

bis 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner 30 Euro

bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 50 Euro

bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 80 Euro

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 100 Euro

bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner 120 Euro

bis 70 000 Einwohnerinnen und Einwohner 150 Euro

bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

In Landkreisen darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 25 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht ist den ehrenamtlich Tätigen der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung anerkannte Verdienstaufschlag pauschal bis zur Höhe von 100 Euro pro Tag ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den

Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der entgangene Arbeitsverdienst kann auf Rechnung auch direkt an den Arbeitgeber erstattet werden. In diesem Fall entfällt der Anspruch der oder des ehrenamtlich Tätigen.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 4. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 289) außer Kraft.

Schwerin, den . Juni 2019

Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier